



**Terrassenüberdachungen  
und Wintergärten**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Vorbemerkungen**

1.1. Der Auftraggeber erkennt mit der Erteilung des umstehenden Auftrages die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere über Preise, Lieferung, Zahlung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz uneingeschränkt an.

1.2. Bezüglich des umstehenden Lieferauftrages ergibt sich der Umfang aus der Vertragsurkunde (Auftrag), eventuellen Verkaufs- und technischen Unterlagen soweit diese vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

1.3. Soweit der umstehende Auftrag Grundstücke betrifft, so versichert der Auftraggeber mit seiner Unterschrift unter der Vertragsurkunde (Auftrag), dass er Eigentümer des den Auftrag betreffenden Grundstückes ist bzw. dass er vom Eigentümer bevollmächtigt wurde, den umstehenden Auftrag zu erteilen.

1.4. Sollten dem umstehenden Auftrag Leistungen zu Grunde liegen, welche der Eintragung nach der Handwerksordnung bedürfen, werden diese Arbeiten vom Auftragnehmer nur an eingetragene Handwerksunternehmen vergeben bzw. durch Handwerksmeister selbst durchgeführt bzw. überwacht.

### **2. Auftragsausführung**

2.1. Die Auftragsausführung bzw. Lieferung erfolgt an dem vom Auftraggeber genannten Ort. Für etwaige Genehmigungen ist der Auftraggeber selbst zuständig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ist für die Auftragsausführung bzw. Lieferung eine bestimmte Zeit vereinbart, beginnt diese erst, wenn vom Auftraggeber beizubringende Unterlagen sowie nach Vorliegen aller verbindlichen Maße beim Auftragnehmer.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet folgende Punkte durch einen Statiker prüfen zu lassen und zu bestätigen.

- Statik der Dachsparren bauseits.
- Grenzpunkte bauseits.

### **3. Preise**

3.1. Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine festen Preise vereinbart wurden, werden die Preise auf Grundlage der am Tag der Auftragsausführung bzw. Lieferung gültigen Preise berechnet.

Die Preise beinhalten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Mehrwertsteuer. Ändert sich die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss, so wird der Rechnung die Mehrwertsteuer, welche zum Zeitpunkt der Vertragsdurchführung gültig ist, zu Grunde gelegt.

3.2. Die Auftragsbestätigung ist nur gültig, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahlung in Höhe von 50% geleistet worden ist.

### **4. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Schadensersatz und Gewährleistung**

4.1. Sofern der Auftraggeber vor Fertigung des in Auftrag gegebenen Werkes vom Vertrag zurücktritt bzw. diesen kündigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der dem Auftragnehmer entstandene Schaden niedriger oder kein Schaden entstanden ist.

4.2. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nach Fertigung der Bauteile bzw. des Werkes, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Lieferung von Bauteilen ohne Montage 100% des Gesamtauftragswertes und bei Lieferung und Montage 90% des Gesamtauftragswertes.

Dem Auftraggeber ist es unbenommen weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

4.3. Sollte bei der Montage festgestellt werden, dass die Auftragsausführungen bzw. die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Art und Weise nicht möglich ist, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so hat der Auftragnehmer ein Recht zum Vertragsrücktritt ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder es liegt eine Körperverletzung vor.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtauftragswertes bleiben die vom Auftragnehmer gelieferten Waren und Bauteile Eigentum des Auftraggebers. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich auch darüber einig, dass dieses auch gilt bei Montage der gelieferten Ware. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass eine unzertrennbare Verbindung des vom Auftragnehmer gelieferten Werkes mit dem Grundstück bzw. Gebäude des Auftraggebers oder eines Dritten durch die Montage der Waren und Bauteile des Auftragnehmers nicht entsteht. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Verjährung der Forderung des Auftragnehmers bestehen.

#### **6. Bezahlung**

Bei der Vertragsunterzeichnung werden 50% und bei Abschluss des Auftrages 50% des Auftragswertes fällig.

6.1. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

6.2. Bitte beachten Sie, dass bei verschiedenen Produkten auch separate Aufträge erstellt werden. Diese werden unabhängig voneinander verarbeitet und für jeden separaten Auftrag wird eine Rechnung versendet.

#### **7. Auftragsausführung**

7.1. Bei der Auftragsausführung hat der Auftraggeber die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass für die Auftragsausführung notwendige Genehmigungen, wie beispielsweise Baugenehmigungen etc., vorliegen. Weiterhin obliegt es dem Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Zuwegung zu sorgen. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der vereinbarten Auftragsausführungen die bauseits notwendigen baulichen Voraussetzungen gegeben sind, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung möglich ist. Der Auftraggeber hat auch dafür Sorge zu tragen, Markisen, Vordächer, Fenster u. a. bauliche Einrichtung vor der Auftragsausführung so zu schützen, dass jede Form der Beschädigung ausgeschlossen ist. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, die notwendigen Vorbereitungen zur Auftragsausführung selbst durchzuführen bzw. zu veranlassen, wie beispielsweise die Beseitigung von Regen- und Wasserfallrohren, Leitungen und Rollläden, Blitzschutzanlagen etc. Kann beim vereinbarten Termin der Auftragsausführung bei Eintreffen der Ausführenden durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Auftragsausführung nicht erfolgen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die hieraus entstandenen Kosten (Fahrtkosten und Stundenlöhne etc.) zu übernehmen.

7.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Termin der Auftragsausführung Strom, Wasser, Toilettenbenutzung sichergestellt sind. Kommt der Auftraggeber diesen Anforderungen nicht nach, muss er die Kosten für deren Bereitstellung übernehmen.

7.3. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden bei der Auftragsausführung im Haus oder an anderen Gegenständen des Auftraggebers oder Dritten ist auf Seiten des Auftragnehmers auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte für Schäden beim Auftraggeber einzustehen.

#### **8. Abnahme**

Mit der Fertigstellung der Werkleistung des Auftragnehmers gilt diese als abgenommen. Kleine und unwesentliche Mängel (beispielsweise Farbabweichungen) beeinflussen die Abnahme nicht.

8.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den erkannten Regeln der Technik entspricht nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den üblichen Gebrauch aufheben oder mindern.

8.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr nur für Leistungen, die von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden. Für Leistungen, die der Auftragnehmer nicht selbst

oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt hat, wird keine Gewährleistung übernommen.

8.3. Mit der Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass das ausgeführte Werk und die gelieferten Bauteile und Materialien in einwandfreien Zustand sind und das Werk als vertragsgemäß abgenommen wird. Vor der Abnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das ausgeführte Werk zu untersuchen auf Mängel, die erkennbar und offensichtlich sind bzw. bei gründlicher und sorgfältiger Untersuchung hätten erkannt werden können. Mängel, die hätten erkannt werden können, bei sorgfältiger Untersuchung des Werkes vor Abnahme, können nachträglich nicht mehr gerügt werden.

8.4. Beim Vorhandensein von Mängeln kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Für die Nacherfüllung ist dem Auftragnehmer eine Frist von mindestens 5 Wochen einzuräumen. Bei der Nacherfüllung kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl entscheiden, ob er die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung wählt. Ist die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigern.

8.5. Kommt der Auftragnehmer seinen vorgenannten Pflichten, insbesondere der Nacherfüllungspflicht innerhalb der Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ersatzvornahme durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

8.6. Ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftraggeber die Montage der gelieferten Bauteile ganz oder teilweise übernimmt, so entfällt die Haftung und Gewährleistung für die Montage. Sofern der Auftraggeber die gelieferten und/oder eingebauten Bauteile verändert, diese unsachgemäß gebraucht oder in sonstiger Weise verändert bzw. Anbauten vornimmt, entfällt die Gewährleistung seitens des Auftragnehmers ebenfalls.

8.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sowie von ihm beauftragte Dritte wegen sonstiger Pflichtverletzungen aus dem Vertrag sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es liegt eine Körperverletzung oder eine Verletzung der Gesundheit vor.

8.8. Mit der Abnahme der Werksleistung des Auftragnehmers ist dieser damit einverstanden, dass Bilder/Videos der Montage und des fertigen Produktes gemacht werden dürfen. Diese Bilder dürfen dann anschließend über die Social Media Kanäle des Auftraggebers veröffentlicht werden. Personen werden nicht gezeigt werden. Sollte der Auftragnehmer damit nicht einverstanden sein, so muss er seinen Widerspruch schriftlich oder per E-Mail dem Auftraggeber mitteilen.

### **9. Ergänzende oder vom Vertrag abweichende Vereinbarungen**

Ergänzende oder vom Vertrag abweichende Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer nur dann bindend, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.

### **10. Salvatorische Klauseln**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle unwirksamer Vereinbarungen oder Lücken im Vertrag, treten Bestimmungen, die dem Parteiwillen am nächsten kommen.

### **11. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für Schäden aufgrund des Verlustes von Daten. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer auch in Fällen der leicht fahrlässigen Pflichtverletzung.

### **12. Geltendes Recht**

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere nationale Rechte sowie das internationale Kaufrecht werden ausgeschlossen.

### **13. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

bekannt ist.

Hat der private Endverbraucher keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, so ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Im Verkehr mit Endverbrauchern innerhalb der Europäischen Union kann auch das Recht am Wohnsitz des Endverbrauchers anwendbar sein, sofern es sich zwingend um verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.

#### **14. Datenschutz**

Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung werden Ihre Daten ausschließlich zur Abwicklung Ihrer Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert, es sei denn, Sie möchten gerne zusätzliche Serviceleistungen in Anspruch nehmen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen erfolgt nur insoweit die Auftragsabwicklung dies erforderlich macht. Ansonsten werden die Daten streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

Sollten Sie Ihre Unterlagen zu Ihren Bestellungen verlieren, wenden Sie sich bitte per E-Mail, Fax oder Telefon an uns. Wir senden Ihnen eine Kopie der Daten Ihrer Bestellung zu.

Bitte beachten Sie auch unsere Informationen zum Datenschutz.

#### **15. Lieferzeit / Lieferfristen**

15.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist „ca. ... Wochen“, so sind Abweichungen von plus/minus 14 Tagen möglich. Sobald Abweichungen für uns erkennbar sind, werden wir diese dem Käufer umgehend mitteilen und den konkreten Anliefertermin einvernehmlich vereinbaren. Konkret vereinbarte Liefertermine werden eingehalten.

15.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes, oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist.

15.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ware das Lager in der Gutenbergstr. 26, 52511 Geilenkirchen verlassen hat.

15.4. Sollten unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg oder Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik und Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

15.5. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Angemessen ist eine Frist von vier Wochen, bei Sonderanfertigung aufgrund spezieller Materialien, Zuschnitte, Konstruktionen, Statiken etc. eine doppelte Frist von acht Wochen. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als vier Wochen, bei Sonderanfertigungen acht Wochen, nicht erfolgt.

15.6. Ansprüche auf Schadensersatz aus Fällen einfacher Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Sofern wir schuldhaft eine Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.7. Sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, gelten die Haftungsbegrenzungen aus Abs. 5 und Abs. 6 nicht; gleiches gilt, wenn der Käufer wegen des durch uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

15.8. Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart worden sind. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Käufer in Annahmeverzug



**Terrassenüberdachungen  
und Wintergärten**

## Liefer- und Montagebedingungen

### 1. Bauantrag, Gebühren

1.1 Bauantrag, Genehmigung- und Prüfgebühren für Statik gehören nicht zu unserem Leistungsumfang und stehen in Verantwortung des Kunden.

### 2. Auftragsbestätigung

2.1 Handschriftliche Vermerke und Änderungen werden nicht berücksichtigt.

2.2 Änderungen in der Farbtonausführung sind bei Auftragserteilung verbindlich zu bestätigen.

### 3. Lieferzeit

3.1. Die Lieferzeit beträgt in der Regel ca. 3-6 Wochen (Sonderfarben & -anfertigungen ca. 10 Wochen) nach Aufmaß vor Ort, Auftragsbestätigung und Anzahlung. Genaue Angaben für Ihr Vorhaben entnehmen Sie bitte der jeweiligen Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit bei mehreren Positionen orientiert sich immer an der Position mit der längsten Lieferzeit. Aktuell kann es jedoch aufgrund der Corona-Situation zu Abweichungen bei der Lieferzeit kommen.

3.2. Bei individuellen Sonderanfertigungen handelt sich um ein handwerkliches Erzeugnis vor Ort. In diesem Fall kann sich die Lieferzeit vervielfachen.

### 4. Kondensatbildung

4.1. VSG Glas, Polycarbonat und die Aluminiumüberdachung selbst sind keine thermisch getrennten Produkte. Bei Wetterumschwung ist die Bildung von Kondenswasser an der Unterseite vom VSG Glas und innerhalb des Polycarbonats möglich und unbedenklich. Die bei Polycarbonat entstehende Feuchtigkeit kann bei wärmeren Wetterlagen verschwinden. Dadurch kann die allgemeine Optik von Polycarbonat verändert werden. Auftretende, mögliche Feuchtigkeit bei VSG Glas trocknet bei wärmeren Wetterlagen und verschwindet.

### 5. Markise

5.1. Der Kunde wurde über die Produkteigenschaften der Markise informiert. Auf Wunsch erhalten Sie Tipps zur Pflege der Markisentücher.

### 6. Elektrische Bauteile

6.1. Bei elektrischen Produkten entfällt die Gewährleistung, wenn festgestellt wird, dass der Defekt auf Fremdeinwirkungen, insbesondere auf Überspannung zurückzuführen ist, das Produkt eine leere Batterie enthält, die Programmierung durch Stromverlust zurückgesetzt wird oder Reparaturen oder Eingriffe am Produkt von Personen ohne Autorisierung vorgenommen wurden. Zudem wird eine Anfahrtspauschale von 150,- EUR zzgl. MwSt. berechnet.

6.2. Bei elektrischen Produkten entfällt die Gewährleistung für die Programmierung, wenn die Programmierung durch Stromverlust zurückgesetzt wird und dadurch die Steuerung der elektrischen Produkte (z.B. Markise, Windsensor, etc.) zurückgesetzt wird. Bitte prüfen Sie innerhalb von 3 Tagen nach Aufbau die Steuerungen, nach Fristablauf wird eine Anfahrtspauschale von 150,- EUR zzgl. MwSt. bei Programmierarbeiten berechnet.

6.3. Sollten elektrische Produkte ausfallen, zögern Sie nicht uns oder den Hersteller direkt zu kontaktieren, um die Fehlerquelle zu finden. Bei fehlerhafter Programmierung oder Umprogrammierung empfehlen wir den Hersteller direkt zu kontaktieren.

6.4. Unsere elektrischen Bauteile werden nur auf Funktion geprüft. Der Anschluss darf nur von einem Elektrotechniker durchgeführt werden.

### 7. Baustelle

7.1. Die Anfahrt, Entladeplatz sowie Baustelle muss am Montagetag frei zugänglich sein und von jeglichen Möbeln und Gartengeräten geräumt sein.

7.2. Die Bereitstellung von Bauwasser und Baustrom haben bauseits zu erfolgen und müssen frei zugänglich zu sein.

- 7.3. Bauseitige Baumaßnahmen sind im Vorfeld abzustimmen, um Mehrkosten zu vermeiden.  
7.4. Durch das Setzen des Daches ist eine Grundreinigung bauseits erst nach 7 Tagen zulässig.  
7.5. Die Baustelle wird besenrein hinterlassen, eine Grundreinigung des Daches ist nicht enthalten.  
7.6. Sollten vereinbarte Montagetermine bauseits (z.B. durch bauseitige Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden können, sind diese 48 Stunden vor Montagebeginn abzusagen.

## **8. Montage**

- 8.1. Technische oder produktseitige Änderungswünsche bauseits nach der Bestellung werden nach Aufwand berechnet.  
8.2. Sollten bei den Montagearbeiten Rasenflächen beschädigt werden, sind diese bauseits wieder herzustellen.  
8.3. Bei Pflaster-, Holz- u. Fliesenarbeiten etc. übernehmen wir keine Gewährleistungen bei entstandenen Schäden, Sprüngen, Unsauberkeiten und Kratzern. Diese sind bauseits wiederherzustellen. Pflaster-, Holz- u. Fliesenzuschnitte, um die Stützen sind (sofern nicht anders vereinbart) bauseits auszuführen. Bei beauftragten Pflasterarbeiten, können Schäden entstehen. Keine Gewährleistung.  
8.4. Sollten Mehrarbeiten am Objekt anstehen die nicht in der Auftragsbestätigung erfasst sind oder bauseits Mehrarbeiten nicht angegeben worden sind, (z. B. Baustellenveränderungen, Wandbefestigung, Stemmarbeiten) werden die Mehrarbeiten mit einem Stundensatz von 45 EUR zzgl. MwSt. berechnet.

## **9. Abdichtung**

- 9.1. Konstruktionsbedingt handelt es sich bei der Aluminiumkonstruktion um eine Regenrinne mit 0 Grad Gefälle. Dadurch ist stehendes Regenwasser nach Niederschlägen in der Rinne möglich. Das Regenwasser beeinträchtigt weder die Lebensdauer noch die Leistungsfähigkeit der Regenrinne. Stehendes Wasser innerhalb der Regenrinne ist kein Reklamationsgrund.  
9.2. Die Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen muss nach DIN 1986-3 mindestens zweimal jährlich erfolgen und umfasst die Beseitigung von Verschmutzungen und unerwünschtem Pflanzenbewuchs, sowie die Reinigung von Dachabläufen und Dachrinnen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Überprüfung der Dachrinne empfohlen.  
9.3. Alle Wandanschlüsse haben eine Wartungsfuge. Wir weisen Sie daher auf eine regelmäßige Prüfung und ggfs. Erneuerung der Wartungsfuge hin.  
9.4. Wartungsfugen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen  
9.5. Terrassendächer gehören rechtlich zu Nass und Feuchtgebieten und werden von uns regensicher aufgestellt. Zusätzlich bieten wir Ihnen eine Abdichtung, die absolut wasserdicht und unterlaufsicher ist. Diese werden mit (EUR 20,- / lfm.) u. (EUR 50,- / Ecke o. Rohr) berechnet.  
9.6. Wandanschlusswinkel sind nur Spritzwasser geschützt.

## **10. Zahlungen**

- 10.1. Sämtliche Zahlungen sind per Überweisung auf unser Konto zu leisten. Die Zahlungskonditionen entnehmen Sie der Auftragsbestätigung.  
10.2. Geben Sie die Bestellnummer als Verwendungszweck an. Handschriftliche Vermerke und Änderungen können nicht berücksichtigt werden.  
10.3. Die tatsächliche Lieferzeit hat nachträglich kein Einfluss auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Endpreis.

## **11. Abnahme & Reklamationen**

- 11.1. Durch die Abnahme bestätigt der Auftraggeber die Ware ordnungsgemäß erhalten zu haben. Kratzer auf Aluminiumteilen und/oder den Glasscheiben werden durch die Abnahme nach Fertigstellung der Montage gemeldet. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass diese Beschädigungen nicht von der Montage stammen. Daher fallen Kratzer die nach diesem Zeitraum gemeldet werden nicht mehr unter eine Reklamation der rechtlichen Gewährleistung.

## **12. Nutzungshinweise**

- 12.1. Das Begehen der Dächer ist untersagt und sollte nur vom Fachbetrieb durchgeführt werden.